*Absender*

An das

Landesamt für Finanzen
Bezügestelle Besoldung

Postfach

PLZ + Ort

*(genaue Anschrift ist der Bezügemitteilung zu entnehmen)*

*Datum*

Geschäftszeichen / Personalnummer: …………………………………………………

**Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile**

**hier: Besitzstandswahrung OFZ Stufe V (früherer Familienzuschlag Stufe 1)**

**Widerspruch - Antrag auf höhere Besoldung / Nachzahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht beschloss am 4. Mai 2020, dass der Dienstherr bei der Besoldung seiner Beamten den gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einzuhalten hat und legte hierfür bestimmte Kriterien fest.

Infolgedessen beschloss der Bayerische Landtag am 2. März 2023 das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile.

Hierdurch regelte er in der Übergangsvorschrift Art. 109 Abs. 3 S. 1 BayBesG:

„Berechtigten, die am 31. März 2023 Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags nach den Art. 35 bis 37 oder einer Ballungsraumzulage nach Art. 94 oder auf beide Leistungen
haben, werden diese Leistungen weiter gewährt, solange die jeweiligen Voraussetzungen in
der am 31. März 2023 geltenden Fassung vorliegen und solange und soweit die betragsmäßige Summe der Leistungen den nach den Art. 35 bis 37 in der jeweils geltenden Fassung zu
gewährenden Orts- und Familienzuschlag übersteigt.“

Infolge dieser Besitzstandswahrungsregelung bekommen verheiratete und **kinderlose** Kollegen von mir nach der Neuregelung einen Orts- und Familienzuschlag für die Ehe in Höhe von **142,52 Euro bzw.** **149,64 Euro**, während ich - ebenfalls verheiratet und **mit Kind/ern** - einen Orts- und Familienzuschlag für die Ehe in Höhe von lediglich **77 Euro** erhalte, seitdem mein Anspruch auf Kindergeld erloschen ist.

Im Hinblick auf mein Grundrecht auf Gleichbehandlung nach Art. 118 BV, das im Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV enthaltene Rückwirkungsverbot und die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 95 Abs. 1 BV lege ich

**Widerspruch**

ein und **beantrage**,

mir ebenfalls im Rahmen der Besitzstandswahrung den Orts- und Familienzuschlag für die Ehe (Stufe V) in der in Anlage 5 zu Art. 35 BayBesG zum 1. Dezember 2022 bestimmten Höhe (Stufe 1) weiterzubezahlen **wie verheirateten kinderlosen** Bediensteten auch.

Da dies angesichts der aktuellen Gesetzeslage nicht möglich ist, hierzu aber beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof eine Popularklage vorliegt (Az. Vf. 4-VII-23), bitte ich, bis zur Entscheidung über die Popularklage bzw. Nachbesserung des Gesetzgebers diesen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift
Name*